Bavar.
2191

~~Bav. jur. 144.~~

<36609028520018

<36609028520018

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 2194 Recht

R.

Das

landesherrliche Recht

über Klöster.

Imperium Romanum patrocinium orbis terrae verius quam imperium poterat nominari.

Cic. offic. l. 2. §. 8.

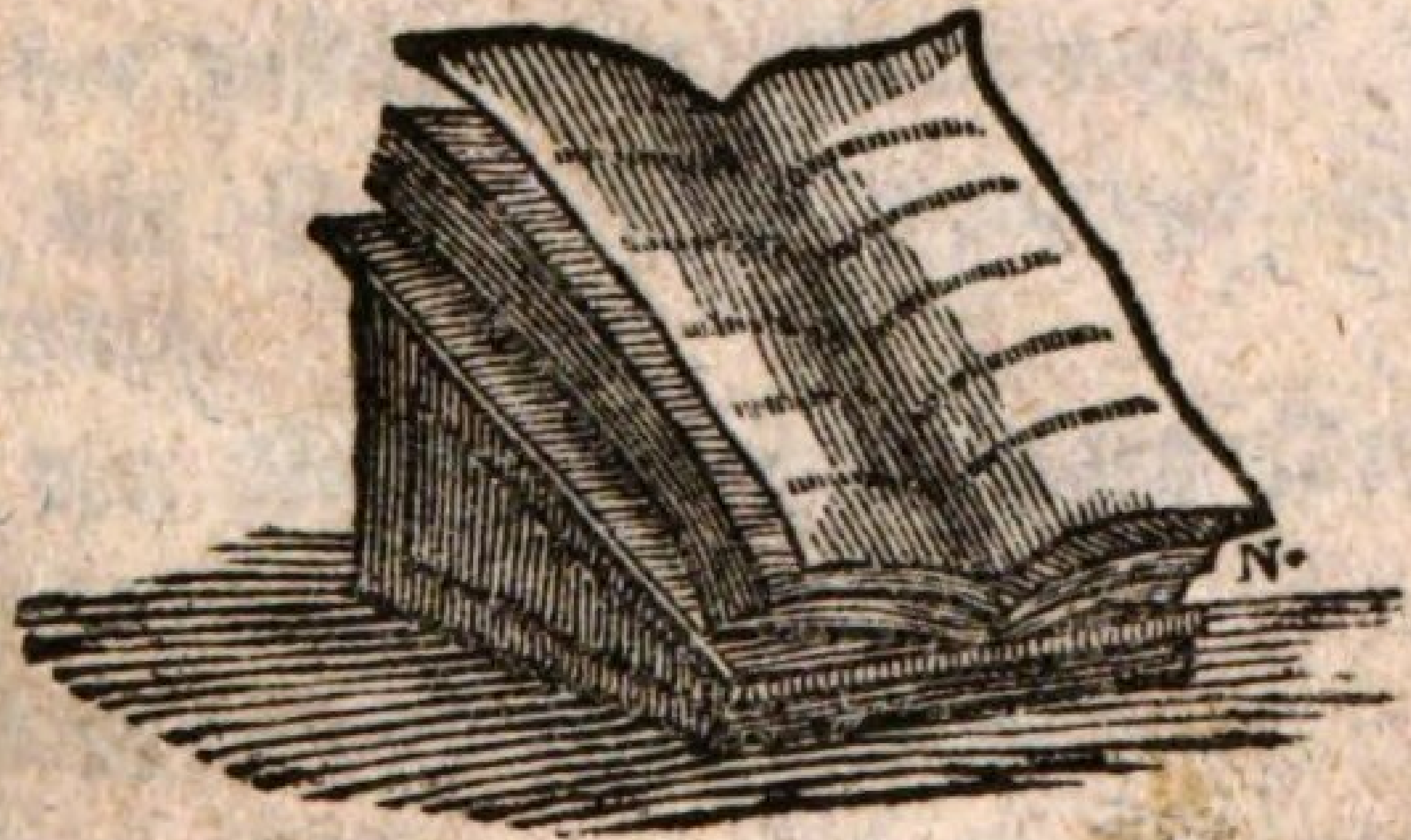

1800.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

1.

Hat der Staat das Recht, Klöster abzuändern, oder ganz aufzuheben?

2. Nein. Aus dem Begriffe des Staatszweckes.

3. Aus dem ursprünglichen Zwecke der Klöster.

4. Aus dem Rechte der Gleichhaltung mit andern Staatsgliedern.

5. Aus dem Rechte des höchsten Kirchenschutzes.

6. Aus dem Privateigenthumsrechte.

7. Aus der beständigen Observanz.

8. Aus der Natur des Vertrags mit dem Staate.

9. Aus der Natur der gemachten Privatverträge.

10. Aus der Landesverfassung.

11. Aus den schlimmen Folgen des gegenseitigen Systems.

12. Widerlegung der Gegengründe: aus dem Ansehen der Staatsrechtslehrer.

13. Aus der Geschichte.

14. Aus der Veranlassung zu Stiftungen.

15.

15. Aus der Abweichung der Klöster vom ersten Zwecke.

16. Aus dem Verlangen des Volks.

17. Aus der Machtvollkommenheit des Fürstens.

18. Aus dem Begriffe des gemeinen Wohls.

19. Aus dem Amte der Staatsverwaltung.

20. Aus den Folgen der Geistescultur.

21. Aus dem vermutheten Willen der Stifter.

22. Aus der Staatsraison.

23. Aus dem Rechte der Oberaufsicht über jede milde Stiftung.

24. Aus den Gesetzen.

25. Beschluß.

I.

Voriges Jahr wurden die Paulaner in der Au zu München aufgehoben; warum eigentlich, ist dem Publikum nicht bekannt geworden. Heuer (1800) war es an dem, daß die Theatiner sollten aufgehoben, ihr Haus aber zur beständigen Wohnung für einen oder zwey Malteserritter eingerichtet werden. Die Sache wurde eifrig, und um die Mitte des Aprils im geistlichen Rathe betrieben. Man hörte um diese Zeit den nicht wenig befremdenden Grundsatz behaupten, daß jeder Landesherr berechtiget seye, die in seinem Lande bestehenden Klöster und geistlichen Communitäten zweckmäßig abzuändern, oder ganz aufzuheben.

Wenn man über die Folgen dieses Grundsatzes aufmerksam wird; wenn man schließen

kann, die Existenz der Klöster müße ganz von der Gnade des Fürstens, und ihre Unterdrückung von seinem Willen abhangen; wenn man fürchten muß, die Reihe könne ein Kloster nach dem andern, eine milde Stiftung nach der andern treffen; so kann man es einem Staatsbürger nicht verargen, wenn er es auf sich nimmt, den aufgestellten Grundsatz zu prüfen.

Ich glaube, solches am besten leisten zu können, wenn ich zuvor die Gründe anführe, welche das ersagte Recht, dem Landesherrn absprechen; dann aber die Gründe widerlege, welche es ihm einräumen.

2.

Der Hauptzweck des Staates ist Sicherheit der Bürger. Hier findet die höchste Gewalt ihre Schranken, wie ihre Ausdehnung. Der Staat kann nicht mehr, und nicht weniger, als was zum Hauptzweck nothwendig, oder nützlich ist. Hierüber zweifelt niemand.

Was

Was für den Hauptzweck gilt, muß auch für die untergeordnete Zwecke der verschiedenen bürgerlichen Klassen gelten, weil diese miteinander zum Hauptzweck führen, und weil das Wohl der einzelnen Klassen das Wohl des Ganzen ausmacht. Es würde also jeder Eingriff in die untergeordnete Zwecke Eingriff in den Hauptzweck seyn.

Ein Theil der Bürger denket, leitet, unterrichtet, befiehlt; ein Theil gehorchet, arbeitet, verschaffet Brod, Kleidung, Wohnung, Bequemlichkeit; ein Theil wachet, und vertheidiget. So lange der Staatsbürger bey seinem unmittelbaren Zweck stehen bleibt, hat er das strenge Recht, für sich und seine Existenz Sicherheit zu fordern. Man kann ihn nicht wider seinen Willen, aus dem Inbegriff seiner gewählten Sphäre herausreissen, auch nicht in eine bessere übersetzen, ohne dadurch wider den großen Zweck der Sicherheit anzustossen.

Unter den untergeordneten Zwecken sind einige nothwendig; andere zwar nicht nothwendig, aber doch nützlich. Zu dem letztern gehören die Zwecke der Künstler, und derjenigen Kaufleute, welche sich blos mit vergnügenden Waaren abgeben. Es stand der Regierung frey, sie anzunehmen, oder nicht. Nachdem sie sie aber angenommen hat, steht es ihr nicht mehr frey, damit zu machen, was sie will. Sie muß sie dulden und schützen, so lange sie nicht ausarten, und schädlich werden. Denn da ihr Zweck zum gemeinsamen Zweck mitwirket, haben sie auch ein Recht zum gemeinsamen Vortheile, zur Sicherheit.

Der Zweck der Ordensleute muß allerdings nur unter die nicht nothwendigen gezählet werden. Darüber sind alle verstanden; weniger über die Frage, ob unter die nutzbaren? Leute, welche immer mehr Licht in Augen und auch im Munde haben, als andere gewöhnliche Menschen, läugnen es;

andere aber denken anders. Wie sie den wohlthätigen Einfluß der Religion in den Staatszweck einsehen, so erkennen sie auch den wohlthätigen Einfluß des Mönchsinstituts in die Religion. Sie erinnern sich sogar, daß man die Gründung der Landesreligion dem Mönchsinstitute schuldig ist. Sie schließen daher billig von der Nutzbarkeit der einen, auf die Nutzbarkeit des andern für den Staat. Es wird nicht undienlich seyn, um sich nähere Kenntniß davon zu verschaffen, bis auf den ursprünglichen Zweck der Klöster zurückzugehen.

3.

Die Benediktiner sind in Baiern die ältesten Ordensleute. Es muß daher der wahre Zweck der Klöster in Baiern aus ihrer Regel, und aus den Stiftungsurkunden hergeholet werden. Nach ersterer ist es der Gottesdienst, und die Vervollkommnung seiner selbst durch ein gesellschaftliches, aber stilles, von der Welt abgesondertes,

enthaltsames, durch den Vorsteher geleite- tes Leben. Nach letztern ist es auch die Pflicht, für die Stifter, und ihre angehö- rigen gewisse religiöse Handlungen zu ver- richten. Was man noch darüber von an- dern Zwecken, von Schulen und Wissen- schaften, sagen will, ist den Sitten jener Zeiten, und dem Texte der Urkunden gleich zu wider. Wie sollte man auch glauben dürfen, daß die rohen Edle, welche Klö- ster stifteten, eine Sache, die sie als über- flüßig, und als unwürdige Tändeley ver- achteten, zum Gegenstand ihrer vorzüglich- sten Wünsche und Aufbürdungen machen wollten? Hiervon trift man weder in der Regel, noch in den Stiftungsbriefen etwas an. Dem ungeachtet hat jeder unbefange- ne die Klöster jederzeit für Schulen der praktischen Philosophie, für Freystätte ge- gen die Launen des Glückes, für Aufent- halte einer weder unanständigen noch ver- nunftwidrigen Ruhe und Sorgenlosigkeit, für Schutzorte gegen die Weiberlust, (denn

16 125/187

der Menschen giebt es allerley, und nicht alle wollen sich mit Weibern beschweren; und viele, die wollten, aber nicht können, glauben, daß es besser wäre, sich dagegen zu verwahren, als sie zu mißbrauchen;) für Plätze, wo mancher Vater den Familienlast ringer machen kann, und wo mancher Unglückliche einen Unterschluf findet, gehalten, und hält sie noch dafür. Nützlichkeit, und Empfehlung genug, um in einen Staat aufgenommen zu werden; aber auch Berechtigung genug, um in jenem Staate, wo man aufgenommen worden, gehandhabet zu werden.

So lange also die Mönche leisten, was sie in ihrem Entstehen versprachen, so lange sie sind, was sie im Anfange waren, kann man mit ihnen nicht nach Willkühr umgehen, sie und ihre Nachfolger nicht umändern, nicht aus dem Staate verjagen, oder mit ihren Gütern schalten und walten, wie man will.

Man

Man kann dieses um so viel weniger, als sie über ihre ursprünglichen Pflichten hinausgiengen, und mehr leisteten, als sie versprochen haben. Die redliche Welt kann es nicht mißkennen, daß sich die Klöster um die Kirche und den Staat geradehin wohlverdient gemacht haben. Sie nahmen sich um die Seelsorge und das Predigtamt an; sie errichteten Hausschulen, lange Zeit die Einzigen des Vaterlandes; sie erzogen aus eigenen Mitteln brauchbare Bürger; sie verlegten sich auf Wissenschaften, schrieben Bücher, erhielten die Geschichte; sie cultivirten den Boden, verbesserten die Architektur, ermunterten die Künstler und Gewerbsleute, welchen sie ihre ersparten Summen zu lösen gaben. Dieses thun sie noch. Wenn sie also nicht nur allein ihrem ersten Zwecke getreu sind, sondern auch noch übergebührliche Verdienste aufzuweisen haben; so soll die Regierung wenigstens nicht unter ihrer Schuldigkeit zurückbleiben, soll sie in ihrem Wesen erhalten, und ihre Güter zu keinem fremden Zwecke anwenden. Sie

Sie kann ein Kloster, wenn es von seinem ursprünglichen Zwecke abweichet, zweckmäßig abändern, das heißt, verbessern, und zum ersten Zweck zurückführen; sie kann es aber nicht aufheben, das heißt, den ursprünglichen Zweck, den von den Stiftern beabsichteten öffentlichen Gottesdienst, und die sittliche Vervollkommnung der Ordensleute, und ihre sonstige Brauchbarkeit, ganz beseitigen, und statt dessen einen andern Zweck unterschieben. Dadurch wurde sie zweckwidrig, nicht zweckmäßig handeln.

4.

Sie kann keine andere Klasse von Staatsbürgern zernichten, also auch die Klasse der Mönche nicht. Alle erwarten gleichen Schutz, und Unverletzlichkeit ihrer Personen, ihrer Güter, und ihres Standes. Hierinfalls giebt es keinen rechtsbeständigen Unterschied. Die Ausnahme eines einzigen Individuums könnte der Sicherheit aller äußerst gefähr-

lich

lich werden; um wie viel mehr die Ausnahme einer ganzen Klasse.

Einst genossen die Mönche einer vorzüglichen Achtung. Die Prälaten wurden unstreitig unter die ersten Staatsglieder gezählt, und als solche geehret, mit Wohlthaten überhäufet, als Staatsbeamte, welche wegen ihres Standes durch ihre Lehren und Beyspiele die Wohlfahrt und Ruhe des Staats befördern halfen, angesehen, und von allen öffentlichen Abgaben befreyet. Nun läßt man ihnen zwar noch den alten Rang, und hält sie für die ersten Bürger, ohne ihnen jedoch das Recht des letzten Unterthans, Sicherheit, zu gewähren, wenn sie gleich den zehenten Theil ihrer Einkünfte zur Staatskasse, und darüber noch zwey fünfte Theile ihrer Staatsabgabe zum Unterhalt der höheren Schulen gewöhnlich bezahlen, und in außerordentlichen Landesnöthen gewiß außerordentlich konkurriren, und im Verhältniß mehr thun,

als viele andere Mitbürger. Wie sollte das aber gerecht seyn können? Wer eben dieselben Bürden trägt, muß eben dieselben Vortheile erwarten dürfen. Diese Gleichheit bringt der Begriff einer Gemeinheit mit sich, und fordert selbst das Recht der Natur. Mit Rechte kann man den Klöstern weniger nimmer mehr thun, als daß, nachdem man ihnen nichts mehr, oder faßt nichts mehr geben läßt, man ihnen doch dasjenige, was sie haben, in Ruhe und Sicherheit genießen lasse, und nicht über sie, wie über das Lastvieh disponire, welches man, ihres Dienstes ungeachtet, so bald man es will, zur Schlachtbank hingiebt.

5.

Die Unbilligkeit dieser Behandlung fällt noch weit deutlicher in die Augen, wenn man den Umstand nicht übergehen will, daß es die Regierung über sich genommen hat, und es sogar unter ihre Vorrechte zählet, der höchste Beschützer des Kirchenguts zu

seyn.

seyn. Vermöge dieses Vorrechtes sollten sich die Klöster einer besonderen Verwendung der höchsten Gewalt, in ihrem Wesen und Ehren erhalten zu werden, zu erfreuen haben. Es müßte Ihnen daher schmerzlich fallen, wenn sie gerade das Gegentheil wahrnehmen, und erfahren müßten, daß selbst durch die höchste Gewalt, gegen welche sie nichts im Lande schützen kann, ihr Untergang dürfte herbeygeführt werden; schmerzlich, wenn ein großer Theil desjenigen Kollegiums, welchem es aufgetragen ist, die Pflichten der Regierung in Hinsicht auf die kirchlichen Angelegenheiten in Erfüllung zu bringen, so wie über derselben Rechte zu wachen, seine Kräfte anwände, die Klöster nach und nach der Oberfläche des Landes zu entziehen; sehr schmerzlich, wenn dergleichen Gesinnungen zu einer Zeit triumphiren könnten, da man so gerne der Toleranz und Menschenliebe den Triumph gönnen wollte; sehr schmerzlich, wenn man Staatsbürgern, Landeseingebohrnen, nach

allen

allen ihren Studien, Verwendungen und Opfern zu einer Zeit Rechte, die man ihnen schuldig ist, nehmen wollte, da man sie Fremden, denen man sie in Baiern nicht schuldig ist, theils wirklich so freygebig schenket, theils noch weiters und in grösserer Menge zu ertheilen geneigt ist.

6.

Unter die vorzüglichsten Rechte der Klöster gehöret das Eigenthumsrecht über ihre Güter, der Grund aller übrigen bürgerlichen Rechte. Wenn ich es zu weitläufig halte, mehrere aus den zahllosen Stellen baierischer Urkunden, welche solches Recht beweisen, anzuführen; so glaube ich doch, nöthig zu seyn, daß ich wenigstens etliche aushebe, welche den Sinn mehrerer Jahrhunderte, den Sinn der Kaiser, der Landesfürsten, der baierischen Bischöfe, und des baierischen Adels bezeichnen. Zu dem Ende benutze ich nur die Urkunden des nächsten besten Klosters, indem ich zugleich

ge-

getrost versichere, daß alle übrigen Klöster ähnliche Behelfe für sich in Händen haben.

Im Jahr 1040 schenket König Heinrich dem Abt Pulo von Weltenburg den Wald Potzenwang, dergestalt, daß er und seine Nachfolger die Macht haben sollten, ihn als ihre eigene Sache behalten, vertauschen, oder was ihnen gefällig wäre, damit thun zu können. (Mon. Boi. XIII. p. 352).

Im J. 1187 übermacht Wernher von Gielsdorf seine Landgüter zu Gielsdorf, Ainmuß, und Reit, mit der Bedingniß, daß solche nimmermehr, weder durch Tausch, noch Verkauf, oder Schankung, oder Lehenreich von dem Kloster sollten können veräußert werden. (L. c. p. 344).

Im J. 1291 vertauschet Herzog Ludwig dem Kloster etliche Güter. Er seiner Seits überläßt dem Kloster einen Weingarten zu Stausacker, um ihn mit vollem Rechte

des

des Eigenthums ewig zu besitzen. (L. c. p. 381).

Im J. 1399 vereiniget der Bischof Johann I. von Regensburg die Pfarrkirche zu Reißing, sammt ihren Kapellen aus vollem Rechte, und als ein Eigenthum mit den Gütern des Klosters. (L. c. p. 419).

Wenn man mir saget: Die Sache ist dein: gehört dir, als dein Eigenthum zu; niemand soll sie dir zu ewigen Zeiten nehmen dürfen; du kannst damit machen, was du willst; du hast volles Recht darüber; du kannst sie behalten, verkaufen, vertauschen, oder damit nach Gefallen verfügen; so ist die Sache doch mein ungezweifelt Eigenthum. Nun sagte man alles dieses den Klöstern. Ihre Besitzungen sind also ihres Konventes, ihrer Gesammtheit wahres Privateigenthum.

Man

Man beschreibe das Privateigenthum, wie man will. Die Beschreibung wird entweder gewiß auch die Besitzungen der Klöster umfassen; oder haben die Klöster kein wahres Eigenthum, so giebt es gar keines. Man ist nicht im Stande, einen wahren und konsequenten, oder einen andern als bloß persönlichen Unterschied zwischen Klöstern und andern Besitzern zu machen. Der persönliche Unterschied aber ändert die Sache nicht, und kann sie nicht ändern, wenn die zerschiedenen Personen gleiche Rechte und Fähigkeiten haben.

Sagt man: Die Klöster wären des Eigenthumes unfähig, so zeige man das Gesetz, welches sie unfähig macht. Sagt man, die Klöster wären Gemeinden, und keine Personen. Allein sind nicht Städte, Dörfer, und Handlungsgesellschaften auch Gemeinden, und des Eigenthums fähig? Die Gemeinden sind moralische Personen, welche den physischen im Staate gleichgehalten

wer-

werden, weil sie eben so wie die physischen, Kräfte haben zu handeln. Wäre die Gemeinschaft ein Hinderniß des Privateigenthums, müßten auch die Eheleute des Eigenthums ihrer gemeinschaftlichen Güter unfähig seyn; und man würde fragen dürfen, wer noch im Staate ein Privateigenthum haben könne? Sagt man: Die Güter der Klöster seyen zum Dienste des Altars gewidmet, und haben dessentwegen eine andere Natur angenommen. Ich antworte: sie haben ihr innerliches Wesen nicht geändert, sondern nur eine andere äußerliche Bestimmung erhalten. Der Religionstitel schwächet den Gerechtigkeitstitel nicht; er befestiget ihn vielmehr, als ein neues Band der Sicherheit. Sagt man: die Klöstergüter wären Nationalgüter. Aber läßt sich solches so leicht beweisen, als sagen? Müssen Grundsätze anderer Nationen, auch die unsrigen werden? Ist die Nation nicht selbst eine große Gemeinde? Wenn sie des Eigenthums fähig ist, warum

sollen es kleinere Gemeinden nicht seyn? Sagt man: der Staat habe das Dominium eminens, d. i. Nothrecht über das Kirchengut. Ja, das hat er; nicht nur über das Kirchengut, sondern über alle Güter und Besitzungen ohne Ausnahme. Vermöge desselben kann er im Nothfalle, und zu Erhaltung des Ganzen über die Theile disponiren, aber nicht nach Willkühr, wie ein Privatherr über sein Privatgut, sondern nach den Gesetzen des Landes, nach den Regeln der vertheilenden Gerechtigkeit, nach Verhältniß und Kräften. Er würde ungerecht handeln, wenn er in das Privatgut des einen zu viel, und in das Gut des andern zu wenig eingriffe; noch ungerechter, wenn er, mit gänzlicher Schonung des einen, nur mit dem Gute des andern dem allgemeinen Bedürfnisse steuern wollte. Unmöglich kann das Dominium eminens eine gerade und vor allen andern das Eigenthum der Klöster allein zerstöhrende Wirkung haben, oder eine Wirkung, wel-

che nur dem Dominio privato eigen seyn kann.

7.

Die Klöster sind auch, seit dem Augenblicke ihres Entstehens bis auf den gegenwärtigen, in der Ausübung ihres Eigenthumsrechtes verblieben. Sie besassen ihre Güter; sie verwalteten sie ungehindert; sie wählten ihre Vorsteher, sie zogen verworchte, oder offengewordene Lehen ein; verstifteten in ihrem Namen ihre Leibrechts- oder Herrngunstgüter; standen in ihre Erbrechtsgüter ein, und vergaben sie wieder; sie verkauften, vertauschten, versetzten sie ohne Einsprache. Die späteren Verordnungen der Landesherrn waren nichts anders, als Vorsichten gegen wirkliche und mögliche Mißbräuche in der Verwaltung, welche das klösterliche Eigenthumsrecht, anstatt abzunehmen, vielmehr voraussetzten. Oder sie waren Dämme gegen künftige Erwerbungen; keineswegs aber verschlingende Abgründe alles vorhin Erworbenen.

Hätte man sich jemals überzeugt gehalten, daß das Kirchengut ein Staatsgut wäre, wozu hätte man jemals der Einwilligung des Fürstens nöthig gehabt, um der Kirche etwas schenken zu dürfen? Mit welchem Rechte hätte man sich jemals beklagen können, daß von dem Kammergut so vieles an die Klöster und Ritter übergegangen seye? Wie hätte man die Veräußerungen der Fürsten an Klöster, mit jenen an Ritter, gewiß wahren Veräußerungen, in eine Parallele zusammenstellen können? Welche Wirkung hätte ein Tausch fürstlicher Güter mit klösterlichen haben können? Wozu ein höchstes Schutzrecht über das Kirchengut, wenn es das Eigenthum des Staats wäre? Wozu eine Bewerbung um Decimation, bey anklebender Befugniß, die Einkünfte der Priester zum besseren Zweck, oder zur Staatsnothdurft willkührlich anzuwenden? Ist jemals so ein Recht feyerlich angerühmet, oder durch Einziehung irgend eines Ueberschusses, oder wie immer, geltend gemacht worden,

ohne daß man sich nicht immer, und mit Erfolge dagegen verwahret hätte?

8.

Hiengen aber die Klöster wirklich von der Laune der höchsten Gewalt ab, müßten sie in immerwährender Gefahr der Stümmelung oder gänzlichen Auflösung stehen, und wäre dieses schon beym Anfange ihr Loos gewesen; könnte man wohl ihr Daseyn mit Grund vermuthen? Welcher Vernünftige begiebt sich in einen Staat, in welchem er keine Sicherheit für seine Person, seine moralische Gesundheit, und sein äußeres Gut findet? Diese Sicherheit ist gerade, und wesentlich dasjenige, was der angehende Bürger von dem Staate fordert, und was der Staat ihm versprechen muß. Und wenn entgegen der Staat von ihm Unterwerfung gegen die Gesetze, und Uebernahm gemeiner Bürden fordert, und der Bürger versprechen muß; so ist solches die Folge eines gegenseitig lästigen, und verbind-

bindlichen Vertrages, welcher von der höchsten Staatsgewalt auf keine Weis darf verwundet werden. Es stand ihr frey, den Vertrag zu schließen, aber nimmermehr frey, solchen zu brechen.

Nicht ein einziges Individuum, welches nur für die kurze Zeit seines Lebens zu sorgen hätte, würde sich in eine so unglückliche und schädliche Handlung einlassen; geschweige ein ganzes Korpus, welches nie aufhöret, und welches deshalben die Ewigkeit seiner Fortdauer, und die Integrität seiner Rechte, von welcher jene abhängt, zur mitwesentlicher Bedingniß seines Urvertrags mit dem Staate machen mußte. Es wäre besser, zu keiner Zeit zu seyn, als unter einer gewissen Form zu allen Zeiten mit Furcht und Angst des Aufhörens, oder des politischen Todes gequälet und unglücklich zu seyn, wenn man unter einer andern ruhig und glücklich seyn könnte.

9.

Gleichwie aber die Klöster bey ihrem Eintritte in den Staat Sicherheit beabsichten und erhalten mußten; eben so mußten sie die Garantie des Staats bey ihren Privatverträgen erwarten, und auch von dieser Seite Sicherheit haben; außer dessen ihr erster Hauptvertrag mit dem Staate ihnen nichts geholfen hätte. Daher sie die ihnen gemachten Schankungen, als wahre Schankungen annahmen, (es gab sogar Gesetze, welche sie ausdrücklich fähig machten, sie annehmen zu können,) und ihre Käufe, als wahre Käufe, wodurch alle Rechte auf der gekauften Sache vom Verkäufer auf sie hinüber gehen sollten, betrachteten. So dachten sie, und ihre Mithandler, und so dachte man überhaupts in Baiern bis auf die unselige Epoche des bekannt gewordenen Geistes der Zeit, welcher, nach veränderten Meinungen, alles um sich her verändern will. Sollen die Verträge der Klöster keine wahre, rechtsbeständige Verträge

träge seyn, oder von jetzt an aufhören, es zu seyn; so folget unter zweyen Eines: Entweder die Klöster, und die mit ihnen handelnde Theile sind betrogen worden, oder es betrügt sich der Geist der Zeit, welcher so vieles auf Kösten der unschuldigen Zeitgenossen und ihrer Rechte besser wissen will.

10.

So ungewisse Rechte, und eine so allgemeine precäre Existenz ist am allerwenigsten mit den Vorrechten derjenigen Klöster vereinbar, welche Stände geworden sind, und als solche, Bestandtheile des baierischen Staats ausmachen. Nach der Konstitution des Landes ist die Regierung nicht befugt, die öffentlichen Abgaben aus ihren Besitzungen ohne ihrer Einwilligung zu erheben. Wie eitel wären solche Schranken, wenn sie gerade und unbedingt über die Besitzungen selbst gebiethen könnte? Wie unsicher die Früchte des Baumes, wenn man es jeden Augenblick der Wurzel des Baumes

mes anhaben könnte? Wie niedergeschlagen die Industrie, wenn man nach Gutbefinden ihren Beutel leeren, und selbst ihre Quellen sich zueignen dürfte? Wie bedauernswürdig der Stand, welcher nicht einmal die Vortheile seines Pachters und Unterthans im Staate genösse? Wie elend der Stand ohne Eigenthum? So elend als Eigenthum ohne Sicherheit.

Eines der Fundamentalgesetze des Landes sagt: „Es soll keiner seines Innhabens on Recht entsetzet, auch umb das alles nach gemeinen Rechten gehandelt werden.„ (Erkl. Landsfr. P. III. Art. 12.) Was nützte dem Prälatenstand dieses Gesetz, wenn ihn die Regierung wider die gemachte Konvention mit den Ständen, nicht nur seines Innhabens, sondern auch seines Rechtstitels, nicht nur in den Theilen seiner Besitzungen, sondern im ganzen Umfange, entsetzen könnte?

11.

Es kömmt niemal ein Uebel allein, sondern entweder es führt schon mehrere mit sich, oder bereitet ihnen den Weg. Das System, welche ich bestreite, ist nicht dem Prälatenstand allein, sondern auch den übrigen, ja allen einzelnen Staatsgliedern, und selbst dem regierenden Hause höchst verderblich. Wenn die Anordnungen der Voreltern zu Gunsten der Kirche, ungeachtet sie mit geistlichen und weltlichen ausdrücklich angeruffenen Authoritäten, und allen menschlicher Weise möglichen Vorsichten ausgerüstet wurden, doch können vereitelt werden, aus dem Grunde, daß man ihnen allzeit eine bessere, und zweckmäßigere Leitung geben könne; so folget hieraus, das minder befestigte, welche nur unter dem allgemeinen Schutz der Gesetze, und ohne anderen Sicherheitsanstalten, zu Gunsten weltlicher Gemeinden, oder Individuen gemacht worden, noch weniger bestehen werden. Man wird mit keinem treffenden Unterschiede aufkom-

kommen können, warum nur geistliche Verfügungen, und nicht auch weltliche, der Schuldigkeit besserer Anwendung unterliegen sollten. Gut ist gut, wird der Vertheidiger des Systemes sagen, und besser ist besser; zum besseren ist niemanden die Hand gebunden, zum wenigsten dem Fürsten. — Es folget hieraus, daß kein Testament, kein Vermächtniß, kein Fideicommiß, keine Schankung eine gewisse und verbindliche Kraft haben. Selbst das Fideicommißgut des regierenden Hauses wäre mit in die Gefahr verwickelt. Der Einspruch der Agnaten, welche nur Miteigenthümer, aber nicht Mitregenten sind, könnte niemal Veräußerungen hindern, wenn der Regent sagte, sie wären nothwendig oder besser, als der Besitz. Welche Zerrüttung, welcher Schaden würde dadurch entstehen? — Wollte man nun weiters folgern: der Kaiser könne im Reiche, was der Fürst in seinem Lande, was für eine Gestalt würden die Reichslehen erhalten? Zu welchem Unwerth müßten die Kapitula-

tionen, und zu welchen Aenderungen die ganze Reichsverfassung herabsinken?

Wenn sich so die Gesetze, und der Wille unserer Vorfahrer biegen, und lenken ließen, wohin man wollte, wer würde die Thorheit begehen, seinen Willen dem Spiele künftiger Meinungen zu überlassen? Wenn die Heiligkeit, und die versprochene Unverletzlichkeit einluden, Stiftungen, und Vermächtnisse zu machen; müssen nicht Aeußerungen, daß man sie ändern, bessern, oder gar zernichten könne, billig abschrecken, sie nicht zu machen? Ich fürchte, dem Staate würde man wenig mehr auf diese Art zu bessern übergeben. Besser und nothwendiger ist also, den gewissen Willen der Alten genau so, und nicht anderst, als sie es bestimmten, zu vollziehen, und vollziehen zu lassen, als ihn zu vermeintlich bessern Zwecken zu vermuthen, in der That selbst aber zu übertretten, die rechtmäßigen Eigenthums- und Besitzstandsrechte zu stöhren, und hie-

durch

durch eine Kette von Unglück über den Staat und die ganze Zukunft zu schmieden.

Dieses sind ungefähr die Gründe, welche dem Staat das Recht und die Macht absprechen, Klöster und andere geistliche Gemeinden abzuändern, oder gar aufzuheben. Nun begegne ich den gegenseitigen, auf welche man dermalen einen Werth setzen will.

12.

Vorerst will man, um seiner Behauptung ein günstiges Präjuditz zu verschaffen, die Nämen berühmter Rechtslehrer, Schlettwein, Böhmer, und Zallwein, welche gleicher Meinung gewesen seyn sollen, voranschicken. Es würde zu eckelhaft, und wenig sachdienlich seyn, das Factum zu untersuchen, ob die genennten Gewährsmänner ganz das gelehret haben, was man will. Aber sie mögen es; ihre Lehre kann doch mehr nicht gelten, als ihre Gründe. Es wäre leicht, ihrer Zahl ein ganzes Heer ent-

gegen zu stellen, wenn damit die Sache könnte entschieden werden. Es wird daher auch vergeblich das Fortrücken der Rechtsprincipien angerühmt, gleich als flössen sie aus unfehlbaren Authoritäten, und hätten keinen späteren Widerspruch, welcher ihnen eine retrograde Bewegung geben könnte, zu befürchten. Ich erlaube mir nur zwey Männer zu nennen, welche ganz anders denken, und welche erst seit wenigen Jahren auftratten; Männer, wie ich hoffe, keiner Partheylichkeit zu beschuldigen.

Mayr, über das Eigenthum an den geistlichen Gütern. 1786. p. 83. sagt, er könne der Behauptung, „daß von jeher und zu allen Zeiten die weltlichen Regenten Kraft eines obhabenden politischen, Reformationsrecht über die unter ihnen gelegenen religiösen Gesellschaften, die Gewalt gehabt hätten, sie zu verändern, zu theilen, zu verlegen, oder aufzuheben, seinen Beyfall nicht geben," und beweiset im ganzen Buche,

che, daß der Regent solches Recht nicht habe, und nicht gehabt habe. Posse, über das Staatseigenthum. 1794. p. 78. sagt; „Ich sehe nicht den geringsten Grund ein, warum in Absicht des Eigenthums eine moralische Person schlechter daran seyn sollte, als eine Privatperson; gesetzt auch, daß ihr Eigenthum auf landesherrlicher Freygebigkeit beruhte. Alle und jede Sachen sind der Staatsoberaufsicht (nur) unterworfen, die Güter moralischer Personen aber vorzüglich. — — Andere Grundsätze hierüber kennen auch so wenig die fremden, als einheimischen Rechte.“ Was Posse hier überhaupts sagt, führet er noch besonders von geistlichen Gütern aus.

13.

Den stärksten Grund, wie es scheint, will man aus der Regierungsgeschichte unserer Fürsten hernehmen. Allein, wenn man aufrichtig genug ist, so muß man gestehen, daß in der langen Reihe der Thathand-

handlungen der Fürsten, nicht alle zur Grundlage ihrer Befugnisse dienen können. „Aus einem rechtswidrigen Verfahren, saget Posse (p. 90.) darf man kein allgemeines Recht herleiten.“ Ich zweifle nicht, daß selbst das regierende Haus aus diesem Gesichtspunkte manche Uebertrettungen der Hausverträge zum Nachtheil des Fideikommißgutes, ansehen werde.

Eben so können die in der Geschichte etwa zum Vorschein kommende Thatsachen wider die Eigenthumsrechte der Klöster um so viel weniger zu Rechten von Seite der Regierung erwachsen, als sie nur selten, und nicht gleichförmig sind, auch durch sonstige allgemeine und beständige Handhabung der Eigenthumsrechte anderer, nicht angefochtener Klöster wieder gut gemacht, oder doch widerleget werden. Abweichungen wird man in allen menschlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme wahrnehmen; zugleich aber sich erinnern, daß sie der Sa-

che,

che, wovon sie Abweichungen sind, keinen Nachtheil verursachen können.

In ältern Zeiten, da man noch keine so auseinander gesetzte Begriffe vom Staatsrechte hatte, konnten sie leichter vorkommen, indessen sie immer blieben, was sie waren, nur Abweichungen. Späterhin aber wird man vielleicht kein einziges passendes Beyspiel in der vaterländischen Geschichte aufbringen können. Wenigstens taugen die angeführten nichts.

Die Minoriten wurden nicht vermög der höchsten Staatsgewalt des Herzog Albrechts *IIII*, sondern ex summi Pontificis concessione ad instantiam *Alberti* Ducis, atque *Friderici* Imperatoris anderwärtig versetzt; wie Lang und Blondeau T. I. p. 132. in einer lateinischen Note bezeugen.

Die zur Zeit der Reformation in protestantischen Ländern eingezogenen Klöster

konnten lange nicht zu einem ruhigen Besitz gedeihen. Solches geschah erst durch den Friedensschluß zu Osnabrück, wo den Fürsten nicht das Eigenthum, sondern nur der Besitzstand desselben, auch nicht unbedingt, sondern nur bis zur Schlichtung der Religionsirrungen überlassen wurde. (Schmauß corp. jus. publ. p. 762) Die katholischen Fürsten, mußten dies geschehen lassen, um wenigstens das übrige mit dem Reiche noch zu retten. Hätten sie ein Recht gewähnet, sie würden nicht nur keinen Krieg gewaget, sondern das Recht auch auf sich selbsten ausgedehnt haben. In Baiern wurde kein einziges Kloster aufgehoben, wohl aber einige zur Strafe ihrer Ausartung fremden Ordensmännern, und auch dieses nicht aus dem Prinzip der höchsten Staatsgewalt, eingeräumt; die übrigen aber, nach dem Inhalt päbstlicher Bullen, von herzoglichen Kommissarien, mit Zuziehung einiger Aebte, reformirt. (Kreitmayr Staatsrecht p. 358.)

Wenn

Wenn die Herzoge Wilhelm und Ludwig im Jahr 1535 auf dem Reichstage zu Regensburg durch ihre Gesandten äusserten, ihnen gebühre nach altem Herkommen alle Obrigkeit und Administration über die Klöster und ihre Güter; so verstanden sie jene Gewalt, welche die Bischöfe ansprachen, welche aber den Fürsten nach altem Herkommen zustand. Es wäre eine notorische Uebertreibung gewesen, wenn ihre Gesandten eine wahre Administration bezielet hätten. Sind doch erst kurz zuvor die Fürsten durch die Religionsneuerungen veranlasset worden, ihre Gesandten auf Prälatenwahlen zu schicken, und ihre Begnehmigung nöthig zu machen; nicht um der Sache willen, denn die Administration blieb, wie sie war, und wie sie noch ist; sondern um der Person willen, damit nämlich kein gefährlicher, schädlicher, unfähiger, oder irrgeführter Verwalter gewählet wurde. Uebrigens weiß man, daß nicht alle Ausdrücke der Fürsten, noch weniger ihrer Ge-

sandten und Räthe, Wahrheiten sind; wie nicht alle Handlungen derselben, Rechte. So mochte auch Herzog Albrecht *Vte* in der ersten geistlichen Rathsinstruktion vom J. 1573 die Klöster sein Kammergut genennet haben. Sie sind es in einem weitschichtigen Sinne, wie das ganze Land; aber nicht im engen. Jeder schlichte Menschenverstand begreift es, daß die Güter des Klosters Fürstenfeld nach der Stiftung kein Kammergut von der Art seyn können, wie sie es vor der Stiftung waren; oder wenn das Kloster Oberaltaich von der Kammer ein Bräuhaus gekaufet hat, letzteres mit dem Besitzer die Eigenschaft eines Kammerguts müße geändert und abgeleget haben. Man lese Kreitmayrs Staatsrecht p. 406.

In der Behauptung, daß ehemals alle Klosterrichter vom kurfürstlichen Hofrath in München aufgestellet, und jedesmal der landesherrliche Consens bey Aufstellung der-

selben

selben mußte gegeben werden, liegt ein Widerspruch. Ein anderes ist anstellen, ein anderes den Consens zur Anstellung geben. Letzteres geschieht noch bey Städt- und Märkten. Es folget aber daraus nicht, daß das Gericht dem Landesherrn gehörte, oder daß Städt- und Märkte ein Kammergut wären.

Eben so kann die Aufhebung der Jesuiten dem gegenseitigen Systeme zu keinem Behelfe dienen. Alles was in Baiern hierinfalls geschah, war Folge päbstlicher Handlungen, nicht Ausfluß eigener Gewalt *). Thatsachen, welche sich vor unserm Auge zugetragen haben, bedürfen keiner Commentare.

Die auswärtige Handlung des geistlichen Churfürstens zu Mainz wird seinem Vertheidiger eben so wenig behaglich seyn, als

*) Hiemit will man eine Macht, welche man der Regierung abspricht, nicht eben darum den Papste eingeräumet haben. Hievon ist keine Rede.

als dem Handelnden selbst. Denn auch sie ist Folge einer Erlaubniß von Rom. Und wenn sich dieser Fürst gleichwohl dadurch authentisirt glaubte, die Güter der reichen Cartaus besser anzuwenden; so mußte seine Spekulation gar sehr scheitern, da für ihn beynahe nichts als das leere Haus übrig blieb, die besten Güter aber dem Landgrafen von Hessendarmstadt, in dessen Lande sie liegen, zufielen.

Das Beyspiel des Kaisers Joseph *II* konnte in der Hinsicht, daß seine Dispositionen mit Klöstern aus eigner höchsten Staatsgewalt entsprangen, noch am sachdienlichsten seyn. Allein sie gehören unter die vielen Eingriffe in die bürgerlichen Rechte, welche sich dieser Kaiser nicht nur allein gegen geistliche, sondern auch weltliche corpora, und ganze Staaten erlaubte. Und gleichwie man nicht folgern kann, darum, daß er zum Beyspiel den Ständen in den Niederlanden die Jurisdiktion abgenommen

men habe, habe er sie mit Recht abgenommen; also kann man auch in Ansehung seiner Disposition mit dem Kirchengut keinen ähnlichen Schluß fassen. Eines, wie das andere ist (das gelindeste zu sagen) Gegenstand der Befragung, nicht aber Beweis zur Entscheidung. Jeder Beweis soll gewisser seyn, als die zu beweisende Sache.

14.

Wenn man glauben wollte, daß eine Missethat, ein Sieg, oder eine gesegnete Ehe, wie sie die Ursache oder Veranlassung zu Errichtung mancher Klöster waren, eben so zur Ursache der Unterdrückung aller könnten erhoben werden; würde man sich gar sehr irren, indem zwischen beyden nicht nur allein keine nothwendige, sondern gar keine Connexion sichtbar ist. Vielmehr müßte man schließen, die Folgen der Beweggründe müßten so lange dauern, als die Beweggründe selbst. Nie wird es aufhören, wahr zu seyn, daß derley Stifter gefehlet,

oder

oder geglaubet haben, Wohlthaten von Gott erhalten zu haben, und daß sie zum Beweis ihrer Reue und Dankbarkeit bleibende Denkmäler haben gründen wollen. Es sollte auch niemal geschehen können, daß ihr kräftiger Wille durch irgend eine fremde Gegenwirkung aufhören müße, ein kräftiger Wille zu seyn. Wenn man Schankungen an Favoriten beyderley Geschlechts für unwiederruflich halten kann; so läßt es sehr übel, wenn man Schankungen aus ehrbaren Ursachen anficht.

15.

Scheinbarer ist ein anderer Grund, womit man der Macht des Fürstens frohnen will. Man gesteht nämlich, daß die Klöster nach ihrer Urverfassung dem Lande wesentliche Dienste geleistet, und ihren Mitbürgern vielen Nutzen geschafft haben. Zu gleicher Zeit aber behauptet man, daß sie sich nun größtentheils von ihrer ersten Bestimmung entfernen. Um diesen Vorwurf ab-

abzulehnen, will ich nicht wiederholen, was ich §. 3. gesagt habe, sondern die speziälen Inzichten, womit man die Behauptung wahr machen will, widerlegen.

Die Klöster sollen nämlich das Volk in den tiefsten Abgrund des Aberglaubens geführet haben. Allein Staatsdiener sind in der Sache die Competenten Richter nicht. Die Bischöfe des Landes, welchen die Hinterlage des Glaubens anvertrauet ist, haben ein so unbarmherziges, weit aussehendes, unbelegtes, allgemeines Urtheil über die Klöster Baierns noch nicht gesprochen. Sollten gewisse Andächteleyen, welche vielleicht hie und dort bey manchem Individuum noch bestehen, mit dem Namen des Aberglaubens dürfen gebrandmarket werden; so sehe ich doch nicht, warum man dessentwegen ganze Klöster, ohne sie erst heilen zu wollen, ohne weiterm mit dem politischen Tode bestraffen könne.

Noch

Noch ungegründeter ist die Aufbürdung, daß man in Klöstern die Wissenschaften untergrabe. Ich glaube, daß die Arbeiten und Anstalten der Mönche gerade das Gegentheil beweisen. Vielleicht haben sie noch nie so viel geleistet, als gegenwärtig. Aber es bringts ihr Schicksal mit sich, daß sie, um gerühmet oder belohnet zu werden, nie genug, und um beneidet zu werden, nie zu wenig thun können.

Eine andere Sünde soll die Aufhäufung unermeßlicher Reichthümer seyn. Alle Klassen der Nation werden ohne Unterlaß aufgefordert, ihre Umstände durch Industrie, und vernünftige Sparsamkeit zu verbessern. Wenn aber die Klöster mit ihrem Beyspiele vorausgehen, und wenn sie Früchte davon ärnden, macht man ihnen ein großes Verbrechen daraus. Man schreiet, ihre Erwerbungen wären dem Staate schädlich, wenn sie ihm gleich nirgends so viel einbringen, als in ihren Händen. Man wirft ih-

nen

nen vor, daß sie oft Geld außer Land schicken, wenn gleich der Wohlstand seit vielen Jahren eine äußerst seltene, und nur durch sonderbare Ausnahmen und Zufälle herbeygeführte Erscheinung in Klöstern ist, und nur immer vom Schulden machen, von Veräusserungen der Kapitalien, und Realitäten, und von neuen Einschränkungen die Rede seyn darf. Und dieses wirft man ihnen zu einer Zeit vor, da man zu Gunsten eines Institutes, welches jährlich 10 von hundert reinen Einkünften außer Landes schicken muß, ein armes Kloster aufzuheben trachtet. Ich kann versichern, daß, was man in Klöstern einnimmt, auf der Stelle in die Kassen des Staats, oder in die Hände des Volkes zurückwandle. Nur in sehr wenigen befindet sich ein älterer Sparpfenning.

16.

Unbegreiflich ist es daher, wie bey solchen wahren Umständen noch mag gesagt werden: das Volk leide Schaden, und

seye

seye berechtiget, die Entfernung seines übeln Zustandes von dem Fürsten zu erwarten.

Wenn es Schaden für das Volk ist, daß ein Theil seiner Kinder in den Klöstern versorget, ein anderer unentgeltlich erzogen wird, und daß so mancherley inländische Gewerbsleute redlich und ehrlich bezahlt werden, und daß der Unternehmungsgeist, durch so viele Versuche im Landbaue gewecket wird, und daß zum moralischen und wissenschaftlichen Unterrichte alles mögliche beygetragen wird; so mag das Volk sich für solche Schäden hüten, und zusehen, was es besseres aus dem Klostergut erhalten werde. Zum Glück aber ist das baierische Volk weder so undankbar, noch bisher so verkehrt. Es ist Beleidigung solches zu denken; Beleidigung, ohne Auftrage gleichsam in seinem Namen so zu sprechen; Beleidigung, ihm alle die Vortheile entziehen zu wollen.

17.

Und wie es Beleidigung des Volks ist, ihm schädliche Wünsche anzudichten, so ist es Beleidigung des Fürstens, ihm schädliche Rechte einzuräumen. Konnte eine Motion im Ernste behaupten, der Landesherr könne ein Kloster, entspräche es auch ganz dem von seinem Stifter vorgesetzten Zwecke, weil er Landesherr ist, wieder auflösen; er seye nie an den Willen und Entschluß seiner Vorfahrer, da solcher nur temporär und persönlich wäre, gebunden; unwesentliche Glieder könnten vom Staate wieder getrennt, und von demjenigen, der sie werden ließ, wieder zernichtet werden; so ist dieses eine Sprache, welche man noch nie aus dem Munde eines deutschen Rechtsgelehrten, vielleicht noch nie aus dem Munde eines orientalischen Despotenknechtes gehört hat. Eine so schrankenlose Gewalt brächte nichts weniger mit sich, als daß der Frűst frey niederreißen könne, was seine Vorfahrer gebauet haben; daß in seiner Person die Macht

zu handeln, und die Macht, recht zu handeln, eben dieselbe Sache seye; daß es ihm eben so frey stehe, Verträge zu brechen, als sie zu machen; (§. 8.) daß er Schankungen, Vermächtnisse, Käufe nach Willkühr kaßiren könne; daß er sich ohne Anstand über die Gesetze des Staates, wenn sie gleich ihrer Natur nach ewig seyn müssen, hinaussetzen könne; daß er alle Klassen, welche sich mit der Verfeinerung und mit den Annehmlichkeiten des Lebens abgeben, weil sie unwesentlich sind, jeden Augenblick aus dem Staate hiauswerfen könne; daß er jedes Individuum, auch von einer nothwendigen Klasse, weil es, für sich genommen nicht nothwendig und wesentlich ist, eben so behandeln könne; und daß er besonders, gute und rechtschaffene Klöster, welche ihren Beruf erfüllen, zu eben dem Schicksale, wie die strafbaren, welche ihn verläugnen, verdammen könne.

Was

Was kann ungerechter, schädlicher, zweckloser, der bürgerlichen Sicherheit und Freiheit gefährlicher seyn, als so eine Macht des Fürstens? Nein, so eine Gewalt hat kein deutsches Volk seinem Fürsten übergeben. So eine Gewalt ist kein Mittel zum Staatszweck, zur allgemeinen Wohlfahrt, zur Sicherheit der Personen, der Rechte, und der Besitzungen; ist vielmehr ein Mittel, den Staatszweck ganz zu verfehlen, ewigen Neuerungen Thür und Thor zu öfnen, jede Anstalt der Regierungen schnellen Aenderungen der Zukunft zu unterwerfen, die Kraft der Gesetze zu schwächen, die Heiligkeit der Verträge zu schänden, das Glück und Unglück, des Volks dem Zufalle preis zu geben, und anstatt das allgemeine Wohl nur das Wohl des Fürstens zu befördern. Wollte sich ein deutscher Fürst so eine Macht, zufolge irgend eines schädlichen Rathes, anmassen; dürfte er wohl gesetzlichen Widerstand finden.

Der Fürst ist berechtiget, ja verbunden, immer das Bessere zum allgemeinen Wohl zu thun. Aber er darf die Erweiterung seiner Macht, und das allgemeine Wohl für keine Synonimen halten; er darf nie glauben, daß etwas besseres seyn könne, als jeden, er seye, wer er wolle, bey seinen Rechten, beym freyen Genuß seines Eigenthums zu lassen; er darf nie vergessen, daß der Schutz des Bürgers und seines Eigenthums die erste und wesentliche Pflicht seines Amtes seye; nie vergessen, daß sein Amt nur dieser Bedingniß sein Entstehen schuldig seye; nie vergessen, daß nur die Wohlfart aller Theile die Wohlfart des Ganzen ausmachen könne, und daß jede Ausnahme eines Theiles Ungerechtigkeit, und Saame anderer Ausnahmen seye, woraus am Ende, ziemlich wahrscheinlich, keine andere Frucht hervorkommen wird, als die gänzliche Auflösung des Staats, und der fürstlichen Gewalt. Nichts geschieht auf einmal, und mit einem Uebersprung. Wer die Anlage,

und

und die Anreihungen der Ereignisse sehen kann, kann ihnen noch ausweichen. Wer sie nicht sieht, und nicht sehen will, wird das Opfer, oder doch der Zeuge davon seyn.

18.

Beym Schlusse des vorstehenden Aufsatzes ist mir die kleine Druckschrift: Darf bey milden Stiftungen von der Bestimmung des Testators abgegangen werden? von D. Overbeck. 8. 1799. zu Gesicht gekommen. Da die darinn geäußerte Grundsätze vorzüglich auf Klöster, als die wichtigsten milden Stiftungen, dürften angewendet werden, so erachte ich es nöthig zu seyn, ihre Konsistenz zu untersuchen.

H. Overbeck sagt: (p. 1.) „Dem gemeinen Wohl weicht jedes veräußerliche Recht des einzelnen. Der Staat kann mir bey meinem Leben den Gebrauch meines Eigenthums beschränken; auch nach meinem Tode bleibt ihm dieselbe Gewalt.„

Richtig ist es: das Privatwohl weicht dem allgemeinen Wohl, und das Recht des Einzelnen dem Rechte aller. So wahr solches im allgemeinen ist; so schwer wird die Ausübung in besondern Fällen. Es wird sich fragen: Ist dieser oder jener Fall unter dem allgemeinen Grundsatze enthalten? Fordert das allgemeine Beste die Entsagung vom Privatrechte in unserm Falle? Kann es sie fordern, ohne sich selbst zu schaden? Kann das gemeine Wesen sich mit eigentlichen Privatdispositionen befangen? Ist es gleichviel, von den Privatrechten aller Individuen einen nothwendigen oder nützlichen Gebrauch machen, — und das Privatrecht eines Individuums, (Person oder Stiftung) zur Wohlfahrt aller anwenden? Ist Beschränkung des Gebrauchs, oder Verfügung über einen Theil des Eigenthums eben das, was vollkommene Herrschaft, und Verfügung über das Ganze? Wenn in einem außerordentlichen Falle das ganze Privatwohl dem allgemeinen weichen muß, ist der Staat keine

ne verhältnißmäßige Entschädigung schuldig? Steht der obersten Gewalt die Befugniß zu, dem Bürger, wenn er noch lebet, seinen im Schranke öde liegenden Schatz zu nehmen, und besser, und zum gemeinen Nutzen auszugeben? Wenn sie solches in meinem Leben nicht kann, wie solle sie es nach meinem Tode können? Aendert mein Tod die Natur des Gutes, oder nur den Besitzer, und Nutznießer? Wie soll die Regierung nach meinem Tode ihre Hände nach einem nützlich bestimmten Gut ausstrecken können, da sie es bey meiner Lebenszeit nach dem müßig liegenden nicht konnte? Wäre es nicht besser, man erkännte gar kein Befugniß zu letztwilligen Dispositionen, als es erkennen, und nicht vollziehen?

19.

„Sobald meine wohlthätige Verfügung anfienge gemeinschädlich zu werden, kann, und muß der Staat sie aufheben oder abändern,“ sagt weiters H. Overbeck. (p. 2.)

Das muß er. Ob aber bey einer wohlthätigen Verfügung jemals dieser Fall eintretten könne; ob eine religiöse Verfügung jemals aufhören könne, religiöse und gut zu seyn; ob das minder nützliche das Loos des schädlichen tragen müsse; ob das minder nützliche nicht ein giltiger Gegenstand einer Vermächtniß seyn könne, oder ob es allzeit das beste, und welches eigentlich seyn müsse; ob eine nicht vorzüglich zum gemeinen, sondern nur zum Privatwohl gemachte Verfügung, den gemeinschädlichen beyzuzählen seye? sind Fragen, welche für sich selbst schon der Anwendung des Grundsatzes großen Abbruch thun werden. Wenn man ferners in Betrachtung ziehen will, daß eine Verfügung dann erst gemeinschädlich werden kann, wenn sie die Ursache der Unruhe, der Unsicherheit, der Verführung, der Irrlehre, oder einer öffentlichen allgemeinen Plage wird; so wird die Möglichkeit der Anwendung noch seltner werden.

Trette

Trette aber der Fall wirklich ein; so dürfte eine vollständige Gleichhaltung letztwilliger Verfügungen, mit jenen der Lebenden, die sicherste Maaßregel seyn. Eine gleiche Macht von Seite der Regierung setzt eine gleiche Pflichtigkeit von Seite der Staatsglieder, und eine gleiche Pflichtigkeit der Staatsglieder gleiche Rechte unter sich voraus. Unter dem Schutze dieser Billigkeitsregel wird den milden Stiftungen wenig Arges zu befürchten seyn. Hat jemand das Recht mit Haarpuder zu handeln, gekauft, so wird er sicher seyn dürfen, daß ihm die Regierung sein Gewerb, unter dem Vorwand, daß es schädlich seye, oder daß der Handel mit Mehl besser wäre, niemals niederlegen werde. Die Regierung erlaubt sich keine Eingriffe in das minder nützliche Gewerb, weil sie glaubt, er wäre der innern Sicherheit und der Fortdauer des Staats nachtheilig. Glaubt nun die Regierung, daß sie Achtung einer Disposition schuldig seye, mittels welcher der Bürger sein Kapital

pital zu Erkaufung eines für den Staat minder vortheilhaften Gewerbes verwendet hat; warum soll sie nicht eben diese Achtung einer Verfügung schuldig seyn, mittels welcher er vor seinem Tode sein Kapital zur Unterstützung eines Studentens der Theologie anleget, wenn auch die Ueberlassung des Kapitals an ein allgemeines Armeninstitut besser wäre? Der Staat darf das Bessere nie mit dem Privatgut des Einzelnen, er lebe noch, oder sey schon gestorben, veranstalten; er thue es mit dem Privatgute aller, nach den Regeln der vertheilenden Gerechtigkeit. Verfügungen unserer Voreltern müssen eben so heilig seyn, als jene unserer Zeitgenoßen. Eingriffe in die erstern, könnten nicht nur allein auch Eingriffe in die leztern, sondern auch sehr unschickliche Ausdehnungen, in seiner Art möglich machen. Wenn der Staat die Einkünfte eines kirchlichen Benefiziums besser, und etwa zur Besoldung eines Schullehrers anwenden dürfte, was würde ihn abhalten können, es

zur

zur Besoldung der Schauspieler zu bestimmen, weil sie Lehrer der Moral wären; wenn aber für Schauspieler, auch für Sailtänzer und Possenmacher, weil sie Schauspieler wären; und so fort stuffenweise &c.

20.

„Der Gang der Kultur, fährt H. Overbeck fort, hebt neue Begriffe, neue Meinungen auf den Thron, stürzt alte. Aus Begriffen und Meinungen entstehen Lagen und Umstände. Jeder vernünftig und gute Mann handelt zu jederzeit nach den besten, ihm bekannten Begriffen. — Objektive Wahrheit, wem leuchtet sie? Wir müßen bey subjektiver stehen bleiben. Andere Wahrheiten erscheinen dem Kinde, andere dem Manne; andere dem cultivirten Manne, andere dem uncultivirten.“ (p. 7.)

Die Meinungen und Begriffe der Menschen ändern sich, aber das Gute und Wahre bleibt ewig, was es ist. Der Kluge

suchet

suchet es auf, anstatt daß er ihm geböthe, ihm zu folgen. Gewisse, zur Glückseligkeit nothwendige Wahrheiten sind von jedem gesunden Menschen, welcher, nicht mehr im rohen Zustande der Natur, die erste Culturstufe in einer bürgerlichen Gesellschaft betreten hat, leicht erkennbar, besonders diejenigen, welche das Wesen der Gesellschaft, und ihren Hauptendzweck mit sich führen.

Dergleichen sind die Begriffe von der Sicherheit des Eigenthums, und von der Unverletzbarkeit der Verträge. Diese sind so alt, als die Staaten, ja älter noch, weil die Staaten wegen ihnen entstanden sind. Sie sind nothwendig, und unveränderlich. Bey der großen Manigfaltigkeit der Staaten, bey der noch größern Möglichkeit ihrer Einrichtungen, bey der unendlichen Menge der Lagen und Umstände, ist Sicherheit die erste Eigenschaft des Staates, und die Grundlage aller übrigen

Lagen. Das aufgeklärteste Volk der Erde, wie es sich glaubet, sieht sich nach manchen Verblendungen genöthiget, dieser Grundwahrheit wieder zu huldigen.

Es giebt ohne Zweifel Wahrheiten, welche sich erst mit der zunehmenden Cultur des Geistes entwickeln. Ihre Entdeckung verdienet Dankbarkeit, und ihre Befolgung vermehret die Glückseligkeit. Sie sind aber nicht nothwendig, und wesentlich; nur schätzbar für Menschen, welche sie kennen; für andere, welche sie nicht kennen, ganz gleichgiltig. Hat sich der Aufgeklärte von mancher Furcht des Aberglaubens befreyet; hat er gelernt, gewisse Vorurtheile abzulegen, und den Werth gewisser menschlicher Handlungen, wie die Schuld gewisser Fehler, herabzusetzen; hat er es dahin gebracht, durch Milderung der Sitten, durch Verfeinerung des Geschmacks das Leben erträglicher zu machen; versteht er durch Künste, Erfindungen, Handlung, und allerhand

Unternehmungen, den Wohlstand und die Glückseligkeit zu vollenden; so ist alles dieß nur zufällig, und für Menschen von anderer Denkungsart unbefriedigend. Letztere werden bey ihren Glauben an Gespenster viele nächtliche Fehltritte in Schlupfwinkeln vermeiden; durch Zweykämpfe und Turniere ihren Muth erhöhen; durch das Gefühl der größten Schande von der Schwächung des Mädchens abgeschrecket werden, werden dasjenige für gut und nützlich halten, was der Aufgeklärte für dumm und ungerecht hält; werden dabey so glücklich leben, als der Aufgeklärte, wenn nur die Hauptsache, in welcher beyde übereinstimmen, Sicherheit, ungekränkt verbleibe.

Sicherheit ist objektive Wahrheit, Fundamentalwahrheit. Man soll sie weder gerade, noch durch Umwege antasten, oder untergraben, sondern so befolgen, wie man sie erkennet. Wenn von ihr die Rede ist, kann an eine subjektive gar niemal gedacht

wer-

werden. Jene leuchtet allen, zwar nicht so dem Kinde, welches keinen Verstand hat, wie dem Manne, welcher ihn hat; aber eben so dem minder kultivirten Manne, wie dem kultivirten. Ohne Annahme und Handhabung dieser Fundamentalwahrheit würde der hellere, wie der dunklere Kopf am Ende nur dem stärkern Arme gehorchen müssen, und jeder Staat mit allen seinem wohlüberlegten, theuer erworbenen, durch die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte geprüften und bewährten Einrichtungen würde zum Spiele der Meinungen, und zum Gegenstande der Mode erniedriget werden können.

Man darf also in der Sache dem gefährlichen Winke des Rechtsehers, oder Alleinsehers nicht folgen, sondern muß bey der erkannten Wahrheit stehen bleiben, und streng über die Sicherheit des Eigenthumes, und über die Heiligkeit der Verträge, und berechtigter Verfügungen, welche zur Sicherheit nothwendig ist, halten; ohne Hin-

sicht

sicht auf die Personen, welche verfügen, oder auf jene, für welche sie verfügen; ohne Hinsicht auf die Güte des Endzweckes, so lang es gewiß ist, daß er dem gemeinen Wesen nicht schadet, noch weniger, wenn er ihm wie immer nützlich ist. Will es die Regierung wagen, solche zu ändern, aus dem Grunde, daß man den Meinungen der Zeit etwas zu Gute thun müsse; so hat sie zu befürchten, daß auch sie selbst aus eben dem Grunde könne geändert werden. Wir erlebten es, daß neue Begriffe und Meinungen auf den Thron hoben, und vom Throne stürzten.

21.

H. Overbeck will zwar seine Meinung selbst auf den vermutheten Willen des Erblassers gründen, indem er ihn zu seiner Nachkommenschaft sprechen läßt: „Ich habe für Studenten der Theologie legiert, weil dieses für das beste damals galt. Allein unter euch, sehe ich, ist es, euern Um-

stän-

ständen nach, gewiß etwas gemeinnützigers, für euer Armeninstitut, zu besseren Besoldungen eurer Kirchen- und Schullehrer, Vermächtnisse auszusetzen. — Verwendet doch ja mein Vermächtniß zu euren gemeinnützigen Zwecken. (p. 9.) — Wenn ich es gekonnt hätte, ich würde es gewiß genehmiget haben, daß mein Vermögen dem fortschreitenden Geiste der Zeit folgte. Habt keine Sorge, daß man sich deswegen werde abschrecken lassen, gemeinnützige Vermächtnisse zu stiften. Der eigentlich verständige Mann stößt sich hieran ohnehin nicht; und dem andern Theil treibt entweder Ehrgefühl, oder Gewissen zu dergleichen Stiftungen.„ (p. 10.)

Allein, wie sehr man sich bemühen will, aus der Schraufpresse der Vermuthung etwas für sich herauszubringen, der Verstorbene dürfte doch eine ganz andere Sprache zu seinen Nachkommen reden. Ich erstaune, würde er sagen, über das Widersinnige

ge eurer Grundsätze. Was thut ihr, wenn ihr alte Vermächtnisse zu einem andern, und wie ihr glauben wollet, besserem Zwecke anwendet? Ihr zerstöret die Hauptsache, um Nebendinge zu machen. Ihr wollet Arme unterstützen, und nehmet Armen und Reichen ihre nothwendigste Stütze, die Sicherheit des Eigenthums, und die Freyheit mit seinem Vermögen, so klein oder groß es seye, zu disponiren. Ihr verschaffet Kindern eine gute Erziehung, damit sie keine ungerechte Menschen werden; ihr gebrauchet aber ein fremdes Vermögen, um sie es nicht werden zu lassen. Ihr vermeinet, mit dem Stipendium eines Studentens der Theologie etwas besseres zu thun — wenn ihr damit einen Schul- oder Volkslehrer besoldet; gleich als hätte der Urheber des Stipendiums einen minder edlen und gemeinnützigen Zweck vor Augen gehabt, wenn er sorgte, daß jemand ein Schul- oder Volkslehrer werden konnte. Wenn euch euer helleres Licht in solche Widersprüche führet,

so danke ichs Gott, daß ich zu einer Zeit lebte, wo die Menschen mit wenigerem Lichte richtiger dachten. Wir thaten gutes, soviel, und wie wir konnten; und glaubten, und halfen dadurch den Bedürfnissen unserer Zeit ab. Habt ihr mehrere Einsichten erlanget, und mit diesen mehrere Bedürfnisse kennen gelernt; so hebet sie mit euerm Gute, wie wir die unsrigen mit unserm hoben. Erblicket ihr in dem alten Staatsgebäude hie und dort kleine Ruinen; so reparirt sie, und verwahret sie mit eigenen Kösten. Mit Materialien älterer Reparationen neue Lücken ausbessern wollen, verräth weder Vernunft, noch Gerechtigkeit, noch Achtung gegen die Ahnen, noch Vorsicht für die Nachkommenschaft. So wie man wahrnimmt, daß ihr eure Hände gegen wohlthätige Vermächtnisse ausstrecket, wird man sich hüten, seinen guten Willen ähnlichen Vereitelungen preis zu geben. Eine bessere Anwendung wird den geringsten Theil der Bürger der Rechtmäßigkeit eurer Handlungen

überzeugen. Eure Mitbürger werden wohl wissen, daß ihr eure Meinung für rechtmäßig haltet; aber dadurch noch nicht wissen, daß sie rechtmäßig seye. Und dieses um so viel weniger, da es noch keine einzige Meinung der größten Köpfe (praktische Grundwahrheiten ausgenommen) gab, welche von andern nicht wären bestritten worden. Sie werden also das Gute thun, wie sie es begreifen, und wie es ihre Vorfahrer thaten, oder, wollte man solches nicht mehr gelten lassen, lieber nichts thun. Glaubet ja nicht, daß sich der eigentlich verständige Mann hieran nicht stossen werde; er müßte dann seinen Einsichten so wenig Grund, und Festigkeit zumuthen, als ohngefähr der Mode; in welchem Falle er aufhören müßte, unter die eigentlich verständige Menschen zu gehören. Auch Ehrgefühl wird zu einer Stiftung nicht anfeuern, welche nach etlichen Jahren als ein Werk unberichtigter Begriffe ohne weiterm dürfte verändert, oder gar zernichtet werden. Vom Gewissen läßt sich

auch

auch nichts hoffen. Denn entweder ist es ein richtiges Gewissen, und sieht die Sache ein, wie sie ist; und es wird sich nicht täuschen lassen; oder es ist ein irriges Gewissen, und sieht die Sache nicht ein, und ihr werdet es betrügen, indem ihr die Verfügung in einem andern Sinne annehmet, oder annehmen lasset, als sie gemacht wurde. Ihr könnet also vernünftigerweis nicht schliessen, daß eure Aenderungssucht selbst in dem Willen eurer Väter Rechtfertigung finde. Vielmehr müsset ihr fürchten, daß ihr durch die Trümmer zerrissener Vermächtnisse, den Weg zu Errichtung neuer verrammelt, und dadurch dem gemeinen Wesen einen unwiederbringlichen Schaden verursachet.

22.

Am Ende fragt H. Overbeck: „Ward das Wort Staatsraison im Volke nie gehört? Das so gut seine zwey Seiten haben wird, wie alles übrige in der Welt. (p. 11.)

Leider, daß auch dieses Wort der neueren Diplomatik der Welt bekannt zu werden anfängt. Da es leichter mißbraucht, als verstanden wird, wäre es besser, wenn man es ganz hätte ignoriren können. Macht und Recht, vertragen sich nicht allzeit gut miteinander. Das Recht ist zu schwach um zu gebiethen, und die Macht zu stolz um nachzugeben. Wenn der Macht ein so liebes Universalmittel, das Recht zum Schweigen zu bringen, als das Wort Staatsraison ist, dargebothen wird, und wenn ihm allenfalls noch ein anderes schönes, kräftiges Wort, *jus convenientiae*, Gesellschaft leistet, und wenn beyde zusammenwirken; so wird der Macht bald nichts mehr zu wünschen, und dem Rechte bald nichts mehr zu verliehren, übrig bleiben. Diese Worte mögen, wie alles übrige in der Welt, ihre gute Seite haben. Aber ich würde die gute Seite nicht darin suchen, daß man sie, diese Worte, brauchen könnte, gewisse nützliche Zuflüsse nach Willkühr zu leiten. Viel-

mehr

mehr würde ich eben dieses für eine sehr schlimme Seite halten, weil durch derley Ableitungen ähnliche Zuflüsse gehindert würden.

23.

Weil die erwähnte Schrift des Hrn. Overbecks am Titelblatt anzeigte, daß sie nur ein Nachtrag zu den über diesen Gegenstand neuerlich in Nürnberg erschienenen Schriften sey; so sahe ich mich auch um letztere um. Ich erhielt deren zwey, wovon die erste den Titel führt: „Ueber das Recht des Staats, milde Stiftungen abzuändern. 8. Nürnberg 1799.

Der H. Verfasser spricht viel gemäßigter, als die Motion zu München. Er sagt: Das Recht eine Stiftung ganz aufzuheben, hat der Staat nicht, weil dadurch der Wille des Stifters schlechthin vereitelt würde. (p. 15.) Er darf sie auch nicht willkührlich verändern, sondern muß sich nach dem erklärten, oder zu vermuthenden Wil-

len des Stifters richten. Aber ändern darf er sie doch, wenn es wichtige Ursachen räthlich oder nothwendig machen. (p. 16.)

Zum Beweis seiner Behauptung, machet der Hr. Verfasser folgende Sätze:

a) Das Vermögen der Stiftung ist nicht blos Privatvermögen.

b) Die Personen, zu deren Besten eine Stiftung gemacht wurde, sind Minorennen; stehen unter der Vormundtschaft ihrer Verwalter, und diese unter der Obervormundschaft des Staats.

c) Vermöge der Obervormundschaft, darf und muß der Staat die Stiftung schützen, und darauf sehen, daß sie zweckmäßig und nach dem Willen der Stifter verwaltet werden. (10.)

d) Vernünftiger Weis läßt sich kein anderer Willen des Stifters denken, als daß die Stiftung für alle Zeiten seinen wohlthätigen Zweck gemäß angewendet werde.

e) Die speciäle Verordnungen der Stifter können nicht jedesmal für immer und ewig gelten, weil sich die Umstände und Bedürfnisse der Zeit ändern. (p. 11.)

f) Es ist zu vermuthen, der Stifter selbst würde die Stiftung ändern, da seine Absicht blos allein auf die bestmöglichste Erreichung seines Zwecks gerichtet seyn konnte.

g) Durch eine kluge Abänderung wird die Heiligkeit des letzten Willens, die Freyheit der Bürger, und ihre Autonomie nicht verletzet.

h) Der Stifter darf sogar nicht mit einer unabänderlichen Stiftung den Boden belästigen; sondern der Staat muß die Freyheit be-

behalten, sie nach den Bedürfnissen der Zeit einrichten zu können.

Dagegen habe ich folgendes einzuwenden:

a) Das Vermögen der Stiftung ist kein Staatseigenthum, also blos Privateigenthum, wie das Vermögen des Minorennen.

b) Die Personen, welche das Recht haben, die Stiftung zu genießen, sind Minorennen gleich. Gleichwie also weder der Vormund, noch der Obervormund wider die Vorschrift des Erblassers mit dem Vermögen der Minorennen verfahren können; eben so wenig können solches der Verwalter einer Stiftung, oder der Oberaufseher.

c) Vermöge der Oberaufsicht darf und muß der Staat die Stiftung schützen; aber eben darum kann er sie nicht ändern. Denn schützen, heißt in seinem Zustande erhalten; ändern, in einen andern Zustand versetzen.

Die

Die Stifter konnten nur einen Zustand bezielen; sonst müßte man sagen können: sie hätten zugleich wollen, und nicht wollen können.

d) Wenn sich vernünftiger Weise kein anderer Wille des Stifters denken läßt, als daß die Stiftung für alle Zeiten dem Zweck des Stifters gemäß angewendet werde; so kann sich die Oberaufsicht des Staats nicht erlauben, einer vodersamst zum Privatwohle gewiedmeten Anstalt, eine andere Richtung, wäre sie auch besser, und vodersamst zum allgemeinen Wohle, zu geben; weil sie dadurch wider den erklärten Willen des Stifters handelte, und den von ihm gewollten Zustand nicht schützte, sondern zerstörte. Hätte der Staat solches Recht, welcher Unterschied wäre zwischen einer Stiftung, welche alles genau bestimmet, und einer andern, welche alles dem Staat nach Zeit und Umständen zu bestimmen überläßt?

e) So sehr sich daher Zeit und Umstände ändern, können doch die speciälen Verordnungen der Stifter nicht geändert werden, es seye dann, daß selbst in den Verordnungen eine Aenderung vorgienge, welche ihre Vollziehung unmöglich machte. So eine Veränderung kann sich zutragen von Seite des Stofs, des Gegenstandes und des Zweckes der Stiftung. Von Seite des Stofs, wenn das Kapital ganz oder zum Theil zu Grunde gieng, oder wenn die Zinsen zum gestifteten Werke nicht mehr hinreichten. Von Seite des Gegenstandes: wenn die Stiftungsfähigen ausstürben, oder die Wohlthat der Stiftung von niemand mehr gesucht würde, oder auf eine gerechte Weise nicht mehr könnte gesucht werden. Hieher gehört das Beyspiel des H. Verfassers: (p. 12.) Wenn ein Stifter verordnet hätte, daß wochentlich ein gewisses Allmosen den Gassenbettlern ausgetheilet werden sollte, und nun der Staat den Gassenbettel, und solches Allmosen verböthe,

böthe, dafür aber eine bessere und gemeinnützige Anstalt, welche die Quelle der Armuth verstopfte, und den unglücklichen zweck- und verhältnißmäßige Hilfe verschaffte, träffe. In diesem Fall müßte die Stiftung für Gassenbettler geändert werden, weil es keine Gassenbettler mehr gäbe. Hieher auch das Beyspiel einer Stiftung für junge Nativitätensteller, (p. 14.) dergleichen es jetzt nimmer giebt. Von Seite des Zwecks: wenn dieser unmöglich, oder schädlich würde. Z. B. eine Stiftung für Züge zum heil. Grab. Derley Stiftungen mögen unbedenklich vom Staate besser und gemeinnützig verwendet werden. Nicht, weil sich Zeit und Umstände, oder die Meinungen der Menschen geändert haben, sondern, weil sich die Stiftungen geändert haben. Zeit und Umstände und Meinungen nehmen weder Stiftung, noch ihren Gegenstand, noch ihren Zweck hinweg; sie sollen also auch ihre Wirkung nicht hemmen. Zu Folge dessen kann das Stipendium für einen armen

Studenten niemal zum allgemeinen Armeninstitute, oder das Einkommen eines kirchlichen Beneficiums zum Unterhalt des Schullehrers geschlagen werden. Studenten und Beneficiaten kann der Staat nicht unterdrücken, wie Gassenbettler. Was sich immer für Umstände ergeben, sie bleiben Gegenstände der Stiftung, und ihres besondern Zweckes fähig; können folglich niemal ohne Verletzung des letzten Willens abgeändert werden.

Zudem haben auch die öffentlichen Anstalten keinen Sicherheitsbrief, daß sie nicht ausarten, und gemeinschädlich werden können. Mit vielen Unkosten angelegte Arbeitshäuser können wieder eingehen, und der Zustand der Armen, welche jetzt keine Arbeit, und keine Privathilfe haben, noch schlimmer werden, als er es vorhin war. Oder wenn die Arbeitshäuser ersprießliche Geschäfte machen; so kann dadurch den Geschäften der berechtigten Bürger in eben

dem

dem Verhältniß Eintrag geschehen, die Armuth aber nur den Sitz ändern. Und wenn endlich das Armeninstitut in allen seinen Zweigen blühete, ohne daß eine andere bürgerliche Klasse dadurch zu leiden hätte; so könnten doch in der Ausspendung der Wohlthaten eben die Gebrechen, welche man bey Privatstiftungen wahrnahm, und durch allgemeine Anstalt vermeiden wollte, einschleichen, und den Schaden desto beträchtlicher machen, je allgemeiner er wird.

f) Es wird sich also wenig auf den vermutheten Willen des Stifters mit Grunde zählen lassen. Ich glaube nicht, daß unsere Zeitgenossen, wenn sie eine wohlüberlegte, nützliche Stiftung errichten, die Meinung haben, ihre Handlungen, gleich einer Knabenhandlung von der Nachkommenschaft meistern lassen zu wollen. Eben so kann es unsern Vätern nicht angenehm seyn, wenn ihr guter Wille, als kleinere oder große Thorheit verworfen, und willkührlich

und

und gewaltsam umgestaltet würde. Man weiß, was sie schuffen, und warum sie es schuffen. So lange als der Gegenstand ihres Willens da ist, und so lange ihr Endzweck mit diesem Gegenstand vereinbar ist, läßt sich in der Sache nichts ändern, ohne wider ihren offenbaren Willen zu handeln. Sie wollten diesen Gegenstand, keinen andern; diesen Endzweck, keinen bessern. Die Erreichung des bestmöglichen Zweckes ist ihr Wille nicht, wohl aber die bestmögliche Erreichung ihres Zweckes. Dann erst wird die bestmögliche Annäherung erlaubt, wenn die Erreichung unmöglich ist.

g) So wie man die von den Stiftern gezeichnete Gränzen überschreitet, beleidiget man die Heiligkeit des letzten Willen. Und so wie der Staat jenseits dieser Gränzen seine Freyheit erweitert, nimmt er sie seinen Bürgern. Er kann nicht klüger handeln, als wenn er sich zurückhält, und nichts ändert, was sich nicht selbst ändert.

Keine

Keine Aenderung ist besser, als die beste Aenderung, weil die beste Aenderung nicht so gut ist, als die Verletzung der letzten Willen schlimm.

b) Wenn aber jede Stiftung unabänderlich bleiben soll, wie sie ist; so ist dieses keine Last für den Boden. Nur Unkraut ist lästig, und des Bodens unwürdig, niemals aber eine nützliche Pflanze. Man gedenket selbst nicht, so nützliche Pflanzen, als Stiftungen sind, auszureissen, und wegzuwerfen, sondern nur in einen andern Boden zu versetzen. Wenn aber je der Staat so ein Verpflanzungsrecht gehabt hätte; so hat er darauf Verzicht gethan, indem er ewige Stiftungen bestättigte, oder überhaupts gestattete, daß sie dürften gemacht werden. Er hat auch noch nie durch eine öffentliche Erklärung seine Verzichtleistung widerrufen, und gesagt, daß er in der Folge nicht nur allein in die bestehenden, sondern auch in die künftigen

Stiftungen, nach Zeit und Umständen eingreifen werde.

24.

Zuletzt theilet der H. Verfasser ein rechtliches Gutachten mit, ob von den Armenstiftungen zur Errichtung eines Armen- und Werkhauses ein Fonds genommen werden könne? von H. Dokt. Hanf, und H. Dokt. Höger, d. d. 28. April 1768. (p. 17.) Ich glaube aber durch das bisher gesagte, den Gründen dieses Gutachtens, in so ferne sie für katholische Staaten anwendbar sind, schon eine hinlängliche Beantwortung entgegengesetzt zu haben, mit einziger Ausnahme des Beweises aus mehreren Rechtsstellen, vermöge welcher die Erfüllung des Willens eines Verstorbenen ihren Abfall leiden soll, wenn Abweichungen, ob salutem publicam et majorem reipublicae utilitatem erforderlich wären. (p. 21.)

Hierauf antworte ich: Daß es andere Stellen gebe, welche auf die genaueste Be-

fol-

folgung der letzten Willen hinweisen, und welche selbst das Gutachten anführt. (p. 20.) Will man nicht, daß sie sich gegenseitig aufheben; so muß man sie auf eine Weise auslegen, welche das Privatrecht der Testatoren, und das höchste Recht des Staats; die Unverletzlichkeit des letzten Willen, und das Befugniß, sie zum gemeinen Besten anwenden zu können; beyde aufrecht erhält. Diese Weise kann nur jene seyn, welche ich (§. 23. e) angezeigt habe. Zudem binden uns fremde, subsidiarische Rechtsstellen nicht, wenn wir eigene, und deutliche Gesetze haben. So sorget das Landrecht vom J. 1616 für die Vollziehung milder Stiftungen mit Vorzug, (p. 388 et 389) und selbst vor Staatsrevenüen. (p. 71 et 72) So dringt eine Instruktion für Städte und Märkte vom J. 1748 auf die vollständige und ununterbrochene Erfüllung der Intention der Stifter. (Kreitmayr. Samml. p. 573 §. 55.) So verordnet der Codex Bav. civ. (p. III. c. 6. §. 4.) daß unbestimmte Vermächtnisse für Arme,

oder Kirchen überhaupts, nicht wie man will, sondern für Arme, oder Kirchen des Orts, wo der Verstorbene wohnte, sollten verwendet werden. Selbst in Ermanglung positiver Gesetze, würden doch solche Stiftungen durch das natürliche Recht, welches die Verletzung der Treue und Glaubens, sonderbar der öffentlichen Treue und Glaubens, zu allen Zeiten verbiethet, unwiderstehlich geschützet werden.

Wenn man nun vom Mindern auf das Wichtigere, von milden Stiftungen, deren Nutznießer nicht zugleich Eigenthümer sind, auf Klöster, welche Eigenthümer sind, schliessen darf; so folget, daß der Staat mit den Gütern der letztern noch weniger, als mit milden Stiftungen, wider die Absicht der Stifter verfahren darf.

25.

Die andere Nürnbergische Schrift, unter dem Titel: Versuch einer Beantwortung

der Frage: Handelt der Staat klug, wenn er sich seines Rechtes, milde Stiftungen abzuändern, bedient? 8. Nürnberg 1799. — wird wohl eine Beantwortung überflüssig machen. Jede politische Handlung setzet ein rechtliches Befugniß voraus. Wo kein Recht ist, kann Klugheit schon gar nicht statt haben.

Ich kann also ohne weiterm schließen, indem ich nur noch die Bemerkung hinzusetze, daß selbst die Begriffe des Gemeinbestens, und des Zeitbedürfnisses der höchsten Macht das Wort nicht reden. Denn einerseits gereichen alle Partikulärstiftungen ohnehin schon zum allgemeinen Besten, wie die Partikulärgesetze. Andererseits können öffentliche und allgemeine Anstalten nichts anderes und besseres thun, als Partikulärstiftungen, nämlich die Wohlthaten unter Partikulärs ausspenden. Der einzige Unterschied ist, daß bey allgemeinen Anstalten die Gegenstände der Wohlthaten so bestimmt nicht sind, und daß

die Administration umfassender ist, als bey milden Stiftungen. Welcher Unterschied in der Hauptsache nichts ändert. Oft fordert es Vernunft und Liebe, daß selbst die öffentliche Anstalt, anstatt für alle etwas weniges, im Ganzen aber nichts zu thun, wenigen Partikulären ganz helfe, und das thue, was gewöhnlich die milden Stiftungen.

Das Bedürfniß unserer Tage kann nicht größer seyn, als jenes der Vorzeit. Es gab vorhin Arme aus Noth, welche arbeiten wollten und nicht konnten; und Arme aus Billigkeit, welche arbeiten konnten, und nicht wollten; gerade wie jetzt. Vielleicht war das Bedürfniß zu jenen einfachen Zeiten, bey so seltnem Gelde, so mäßigem Aufwande, so sparsamen, und fast unbekannten Bequemlichkeiten des Lebens, und folglich so wenigen Erwerbungsarten, im Verhältniß noch weit grösser, als es jetzt ist. Mit den Schulen sah es ohne Vergleich elender aus,

als

als in den letzten Jahrhunderten. Aber allen diesen und andern Bedürfnissen halten die Privaten durch freywillige, entweder fortdauernde, oder fürübergehende Gaben, und die Regierung durch heilsame Gesetze ab. Glorreich müßte es für letztere seyn, wenn sie den gegenwärtigen Zeitraum dadurch auszeichnen könnte, daß sie ihre Gesetze mit ihren Handlungen verbände. Aber schlimm und entehrend müßte es seyn, wenn sie zum guten Zwecke ungerechte Mittel gebrauchen, und den Eifer für das allgemeine Beste nur mit dem Untergang einer Privatklasse sättigen wollte.

Ach! — stünde doch zwischen dem zu großen Eifer Gutes zu thun, und zwischen der zu wenigen Vorsicht in der Auswahl der Mittel zum Guten, die mittlere Tugend, und empfähle jedem, welcher über das Glück, oder Unglück der Menschen, mehrer oder weniger zu sprechen hat, das beseligende Suum cuique ! ! !

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das landesherrliche Recht über Klöster

[S.l.] 1800

Bavar. 2191
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377615-6
VD18 11471298